

Verordnung über die Benützung des Gemeindearchivs

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (VAA) vom 22. Dezember 2015

Art. 1 Gegenstand und Grundlagen

¹ Die Benutzungsverordnung regelt die Benutzung des Archivguts des Gemeindearchivs Landquart sowie die Gebühren für Dienstleistungen.

² Die Benutzungsverordnung beruht auf dem kantonalen Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA, BR 490.000), der zugehörigen Verordnung (VAA, BR 490.010) sowie der Weisung des Staatsarchivs zu den Schutzfristen für Archivgut vom 30. August 2018.

Art. 2 Zugang zum Gemeindearchiv

¹ Das Gemeindearchiv ist für jedermann zugänglich. Die Grunddienstleistungen gemäss Art. 10 VAA sind unentgeltlich.

² Das Gemeindearchiv verfügt über keine festen Öffnungszeiten. Der Zutritt erfolgt ausschliesslich nach Terminvereinbarung mit der für das Gemeindearchiv verantwortlichen Person. Nach Anmeldung ist auf Wunsch die Konsultation innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen möglich.

³ Die Benutzenden sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen sowie Auskunft über den Zweck ihrer Nachforschungen zu geben.

⁴ Die für das Gemeindearchiv verantwortliche Person erfasst die Personalien und Besuchsdaten der Benutzenden sowie die Signaturen des eingesehenen Archivguts.

Art. 3 Benutzung von Archivgut

¹ Sämtliches Archivgut, das nicht mehr unter Schutzfrist steht, ist frei einsehbar. Es gelten gestützt auf die Weisung des Staatsarchivs vom 30. August 2018 die folgenden Schutzfristen, gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses eines Geschäfts:

0 Jahre: Schutzfrist für Archivgut, das bei der Gemeinde Landquart bereits vor der Archivierung frei einsehbar war.

30 Jahre: Standard-Schutzfrist für Archivgut ohne besonders schützenswerte Personendaten

50 Jahre: Standard-Schutzfrist für Archivgut mit besonders schützenswerten Personendaten

80 Jahre: Schutzfrist für Archivgut mit besonders schützenswerten Personendaten mutmasslich noch lebender Personen

100 Jahre: Schutzfrist für Archivgut mit besonders schützenswerten Personendaten mutmasslich noch lebender Personen (Dossiers von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre).

² Einsichten in Unterlagen unter Schutzfrist werden nach den Vorgaben von Art. 13-15 VAA gewährt. Zuständig für die Einsichtsbewilligungen ist die für das Gemeindearchiv verantwortliche Person in Absprache mit dem Gemeindeschreiber. Gesuche werden innerhalb einer Frist von drei Wochen bearbeitet.

³ Die Erteilung einer Einsichtsbewilligung kann mit Auflagen (insbesondere der Anonymisierung von Personendaten) verbunden werden. Diese werden in einem von der gesuchstellenden Person zu unterschreibenden Verpflichtungsschein festgehalten.

⁴ Das Archivgut kann in einem Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung in Igis eingesehen werden. Die Benutzenden haben keinen Anspruch auf Zutritt zu den Magazinräumen.

⁵ Die Konsultation von Archivgut kann vom Gemeindearchiv aus konservatorischen Gründen für eine beschränkte Frist untersagt werden.

⁶ Das Archivgut des Gemeindearchivs wird nicht an Privatpersonen ausgeliehen.

⁷ Die Benutzenden sind verpflichtet, das Archivgut des Gemeindearchivs mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts darf nicht verändert werden.

Art. 4 Fotografieren und Herstellen von Scans und Kopien

¹ Das Fotografieren von Archivgut für den Eigengebrauch mit der eigenen Kamera ohne Blitz oder dem Mobiltelefon ist gestattet. Für die Publikation von solchen Fotografien ist eine Bewilligung des Gemeindearchivs notwendig.

² Einzelne Scans oder Fotokopien von Archivgut, das sich in einem konservatorisch guten Zustand befindet und das Format A3 nicht überschreitet, werden vom Gemeindearchiv zu einem Preis von Fr. 0.20 (s/w) bzw. Fr. 0.50 (farbig) pro Stück erstellt. Scanaufträge für mehr als 30 Seiten werden als Dienstleistungen ausserhalb des Grundangebots gemäss Art. 6 Abs. 2 nach Vereinbarung verrechnet.

Art. 5 Zitierweise und Belegexemplare

¹ Wird das Archivgut des Gemeindearchivs für das Verfassen einer Publikation verwendet, sind die Benutzenden verpflichtet, darin sämtliche verwendeten Archivalien mit ihrer vollständigen Signatur aufzuführen (Gemeindearchiv Landquart mit Angabe von Signatur, Titel und Laufzeit).

² Wird das Archivgut des Gemeindearchivs für das Verfassen einer Publikation verwendet, sind die Benutzenden verpflichtet, dem Gemeindearchiv ein Belegexemplar zuzustellen.

Art. 6 Auskünfte, Dienstleistungen und Ausleihen

¹ Schriftliche und mündliche Anfragen werden vom Gemeindearchiv im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bearbeitet, die eigentliche Recherche ist aber Sache der Benutzenden. In der Regel kann das Gemeindearchiv aufgrund der Findmittel Auskunft gegeben, ob zum interessierenden Thema Unterlagen im Gemeindearchiv vorhanden sind.

² Dienstleistungen, die das Grundangebot gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 übersteigen, sind kostenpflichtig (Recherchen, Transkriptionen, grössere Aufträge zur Herstellung von Reproduktionen). Die Gebühr wird je nach Art des Auftrags individuell mit den Anfragenden festgelegt, auf der Basis eines Stundentarifs von 100.- Franken. Ein Anspruch auf derartige Dienstleistungen besteht nicht. Sie werden nur erbracht, soweit es die zeitlichen Ressourcen des Gemeindearchivs zulassen.

³ Die für das Gemeindearchiv verantwortliche Person kann nach Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber für einen begrenzten Zeitraum (in der Regel weniger als ein halbes Jahr) Archivalien für Ausstellungen ausleihen. In der Regel erfolgen solche Ausleihen unentgeltlich.

⁴ Für Ausleihen ist ein schriftlicher Vertrag notwendig, in welchem die ausleihende Institution die Einhaltung von Auflagen zur Konservierung und Sicherheit garantiert. Die Versicherung des Archivguts ist Voraussetzung für eine Ausleihe.

Art. 7 Verstösse gegen die Verordnung

¹ Verstösse gegen die Benutzungsordnung können nach erfolgloser Ermahnung mit dem befristeten Ausschluss von der Benutzung geahndet werden. Für Schäden sind Benutzende haftbar.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft

Beschlossen durch den Gemeindevorstand am 27. April 2023

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

S. Föhn

F. Niggli